

EVA ORTLIEB, Graz

Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Karls V.

Petitions of Mediate Subjects of the Holy Roman Empire before the Imperial Aulic Council in the Reign of Emperor Charles V

Research into petitions of mediate subjects pending before Emperor Rudolf II's Aulic Council (1576–1612), which is currently carried out by a joint German-Austrian project, raises the question whether the astonishing amount of applications addressed directly to the Emperor by supplicants who were only indirectly submitted to his jurisdiction is a peculiarity of Rudolf's reign or part of a broader history. Drawing on the resolutions' protocols of the Imperial Aulic Council and related sources, the article argues that already half a century earlier, Emperor Charles V was confronted with at least about the same number, if not more, of such documents, which became an important task of Charles' Aulic Council. Quantitative analysis shows that most of them were either applications for one of the many favours the Emperor was entitled to dispense to various individuals (e.g. privileges), or brought forward by persons involved in conflicts who asked for the Emperor's assistance. The majority of the latter did not intend to institute legal proceedings, but appealed to the Emperor as a guardian to ensure the ordinary course of justice could be followed and undue hardship avoided.

Keywords: Emperor Charles V – Holy Roman Empire – Imperial Aulic Council – petition – supplication – social history

Das Forschungsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“¹ greift schon in seinem Titel zwei neuere Quellenbefunde auf, die vor dem Hintergrund der bisherigen Forschung überraschten. Während die Reichsgeschichtsschreibung zum einen lange davon ausging, dass – von „Ausnahmen“ abgesehen – „der Einfluß von Kaiser und Reich über der Ebene aufhörte, von der aus das Leben des einzelnen bestimmt wurde“,² dass „[d]irekter Kontakt zwischen Ebene 1 (Kaiser, Reichsorga-

ne) und Ebene 3 (der einzelne Bewohner Mitteleuropas)“, obwohl grundsätzlich möglich, „nur selten“ zustande kam,³ wies die Neuverzeichnung der Alten Prager Akten im Archiv des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien⁴ eine überraschend große Anzahl an dem Reich mittelbar unterworfenen, nicht adeligen Antragstellern vor diesem kaiserlichen und zugleich Reichsorgan aus. Dieser Personenkreis, eher pragmatisch als verfassungsrechtlich als „Untertanen“ konzeptualisiert,⁵ steht im Mittel-

¹ Projekthomepage: [<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de>] (abgerufen am: 5. 6. 2015), dort auch der Projektantrag; vgl. auch die Einleitung von Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann im vorliegenden Band.

² ARETIN, Das Alte Reich 13.

³ GOTTHARD, Das Alte Reich 2.

⁴ [<http://reichshofratsakten.de>] (abgerufen am: 20. 3. 2015). Zum Archiv des Reichshofrats AUER, Archiv des Reichshofrats.

⁵ „Untertan“ in diesem Sinn steht für eine dem Reich mittelbar – im Fall der gelegentlich nachweisbaren

punkt des Projekts. Zum anderen wird die sowohl international als auch auf der Ebene der Territorien des Reichs vergleichsweise intensiv betriebene Erforschung von Suppliken,⁶ ausgehend von den neu erschlossenen Quellen, nun auf Reichsoberhaupt und Reichshofrat bezogen. Bisher glaubte man diese Problematik auf Reichsebene weitgehend dem Reichstag und seinem Supplikationsausschuss vorbehalten, da „der Kaiser von sich aus an ihn gerichtete Bittschriften dem Reichstag weitergab“ und „somit freiwillig auf ein ihm und seinem Amte vom Ursprung her zustehendes Recht“ verzichtet habe.⁷

Die genannten Ausgangsbefunde des Forschungsvorhabens zu den Untertanensuppliken ergaben sich einerseits aus der Beschäftigung mit dem Reichshofrat Kaiser Maximilians II.,⁸ andererseits und vor allem aus den im wesentlichen auf die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. zurückgehenden sog. Alten Prager Akten im Reichshofratsarchiv, die zwischen 1999 und 2014 neu verzeichnet wurden.⁹ Konsequenter Weise ist es daher die Regierungszeit dieses Kaisers,

Antragsteller aus Spanien, Neapel oder dem Kirchenstaat auch gar nicht – unterworfen, nicht adelige Person. Diese pragmatische Definition verlangt weder eine Bindung des betreffenden „Untertanen“ an den Kaiser durch einen diesem gegenüber abgelegten Untertaneneid bzw. eine Huldigung noch wird damit behauptet, dass nicht auch andere Personengruppen Kaiser und Reich unterworfen waren.

⁶ Forschungsüberblick für die deutschsprachige Forschung bei WÜRGLER, *Bitten und Begehren*; seither v.a. LUDWIG, *Herz der Justitia*; REHSE, *Supplikations- und Gnadenpraxis*; SONKAJÄRVI, *Supplikationen*. Für die internationale Forschung z. B. HEERMA VAN VOSS, *Petitions*; MILLET, *Suppliques*, sowie vier aus entsprechenden Tagungen des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient hervorgegangene Sammelbände: NUBOLA, WÜRGLER, *Supplique*; DIES., DERS., *Forme della comunicazione politica*; DIES., DERS., *Operare la resistenza*; HÄRTER, NUBOLA, *Grazia e giustizia*.

⁷ NEUHAUS, *Reichstag und Supplikationsausschuß 191*.

⁸ ULLMANN, *Vm der Barmherzigkait Gottes willen*.

⁹ SELLERT, *Akten*.

die den zeitlichen Rahmen des Projekts bildet. Damit stellt sich aber die Frage, wie sich die in diesem Zusammenhang aufgedeckte und unter unterschiedlichen Fragestellungen analysierte Thematik in anderen Epochen der Geschichte des Kaisertums und des Reichshofrats darstellt, oder anders formuliert: Inwiefern lassen sich die Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Rudolfs II. in eine Entwicklungsgeschichte der Suppliken an das Reichsoberhaupt im allgemeinen und der Untertanensuppliken am Reichshofrat im besonderen einordnen?

Die vorliegende Studie möchte Informationen zur Verfügung stellen, die zu einer Antwort auf diese Frage beitragen können, und damit an der Kontextualisierung der Projektergebnisse mitwirken. Im Mittelpunkt steht die Regierungszeit Kaiser Karls V. (1520–1556), die nicht nur zur Vorgeschichte des Projektzeitraums gehört, sondern auch deswegen von besonderem Interesse ist, weil sich in ihr mit dem Reichshofrat diejenige Institution ausbildete, die im Zeitalter Rudolfs II. wesentlich für die Bearbeitung von Untertanensuppliken zuständig war.¹⁰ Für diese Epoche sollen zwei Fragen behandelt werden. Zum einen wird es um das Ausmaß gehen, in dem Untertanen im oben definierten Sinn vor dem Reichshofrat auftraten. Zum anderen werden die Inhalte der betreffenden Ansuchen spezifiziert. Abschließend sollen die Ergebnisse der Untersuchung einerseits im Hinblick auf den Begriff der Supplik bzw. Untertanensupplik, andererseits im Zusammenhang mit der Geschichte des Reichshofrats diskutiert werden.

¹⁰ ORTLIEB, *Entstehung des Reichshofrats*.

1. Untertanen vor dem Hofrat Karls V.

Während sich der Begriff „Untertan“, sieht man einmal von einer gewissen, im vorliegenden Zusammenhang irreführenden Konnotation mit dem modernen homogenen „Untertanenverband“ einerseits und Abgrenzungsproblemen angesichts einer in Richtung auf den Adel aufstiegsorientierten Gesellschaft¹¹ andererseits ab, mit Hilfe des sozialgeschichtlichen Definitionsmerkmals „nicht-adelig“ und der verfassungsrechtlichen Bestimmung der Reichsmittelbarkeit¹² einigermaßen klar fassen lässt, bereitet der Begriff der Supplik im gegebenen Kontext größere Schwierigkeiten. Ein Blick auf die von Martin Schennach angegebenen Belegstellen für die Ubiquität der Supplikation, auf die der frühneuzeitliche Verwaltungsapparat in Gestalt von Ordnungen reagiert habe,¹³ führt zu dem Ergebnis, dass der Begriff in den von Schennach herangezogenen Hof- und Hofstaatsordnungen, Hofkammer-, Hofkanzlei-, Hofratsordnungen und Instruktionen aufzählend neben Begriffen wie „gescheft“, „missiven“, „schriften“, „schreiben“ oder „brief“ und unspezifisch im Sinn von Antrag oder Eingabe gebraucht wird, ohne dass damit eine bestimmte Textsorte oder ein spezifischer Antragstyp von anderen unterschieden und einer besonderen Behandlung unterworfen würde. Dieser Befund entspricht der zeitgenössischen Verwendung des Begriffs, wie er in Akten und Aktenvermerken im Archiv des Reichs-

hofrats und darüber hinaus¹⁴ sichtbar wird. Als Supplik bzw. *supplica* oder *supplicatio* kann, je nach Zusammenhang, im wesentlichen jede Eingabe an den Kaiser bzw., in seltenen Fällen, an seine Räte¹⁵ bezeichnet werden, in der eine Person oder Personengruppe ein eigenes Anliegen – ein *negocium privatum* im Unterschied zu einem die Allgemeinheit betreffenden *negocium publicum* – betrieb, auch eine Klage.¹⁶ Nach dem

¹⁴ Die im Archiv des Mainzer Erzkanzlers, damals Präsident des Hofrats, überlieferte „*Designatio distributarum supplicationum*“ von 1550/51 (HHStA, MEA, RTA 20) listet verschiedenste Eingaben auf, die an die kaiserlichen Hofräte verteilt wurden: von Lehen- und Privilegiensachen über Anträge auf Nobilitationen, Legitimationen, Schutzbriefe oder Promotoriale bis hin zu Mandats- und Kommissionsanträgen.

¹⁵ Anträge, die im Reichshofrat behandelt wurden, waren grundsätzlich an den Kaiser zu adressieren, SELLETT, Prozeßgrundsätze 141f. In den Akten finden sich in Einzelfällen aber Schreiben, die sich direkt an die Hofräte wandten, z.B. eine Eingabe der Stadt Goslar in ihrer Auseinandersetzung mit Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Entscheidungsvermerk 9. 3. 1548, HHStA, RHR, Decisa 2357 (alt 2873/7).

¹⁶ Durch Vermerke oder im Text wurden beispielsweise folgende unterschiedliche Eingaben als „supplication“ bezeichnet: ein Antrag des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald auf Bestätigung von Privilegien 1551 (HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18, Konv. 2, fol. 74–98), ein Antrag des kaiserlichen Trabanten Konrad Pog auf Verleihung einer Laienherrenpründe in Stift und Spital der Stadt Frankfurt am Main 1551 (HHStA, RHR, Laienherrenpründe 2, Konv. N, O, P, fol. 564f.), ein Antrag des Registrators in der Kanzlei der oberösterreichischen Länder Thomas Mornauer auf ein kaiserliches Empfehlungsschreiben an Stadt und Bischof von Passau wegen einer Erlaubnis zum Brauen von Bier 1544 (HHStA, RHR, Promotoriales 3, Konv. 2), ein Antrag von Hans Lehner auf ein kaiserliches Fürbittschreiben an Wilhelm Herzog von Bayern, Lehner nach einer Ausweisung die Rückkehr zu ermöglichen 1543 (HHStA, RHR, Promotoriales 3, Konv. 5), ein Mandatsantrag von Dekan und Kapitel des Klosters Sankt Wilhadi und Stephani in Bremen gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen 1544 (HHStA, RHR, Jud. misc. 14, Konv. 1) oder ein Antrag Hans von Ehinger auf Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zur Durch-

¹¹ Dazu unten 269.

¹² Jüdische Antragsteller wurden wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Position der Juden im Reich nicht berücksichtigt. Jüdische Kläger bzw. Antragsteller vor dem Reichshofrat sind inzwischen in mehreren Arbeiten beleuchtet worden, so etwa in den Monographien von STAUDINGER, Juden am Reichshofrat; KASPER-MARIENBERG, Vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron; GRIEMERT, Jüdische Klagen gegen Reichsadelige.

¹³ SCHENNACH, Supplikationen 572 Anm. 2.

zeitgenössischen Begriffsgebrauch wären damit alle Anträge, die der Reichshofrat bearbeitete, Suppliken, der Reichshofrat ein reiner Supplikenrat.

In der Forschung erscheint der Begriff der Supplik bzw. Supplikation dagegen notwendiger Weise enger begrenzt, da sonst sein Wert als wissenschaftliche Analysekategorie verloren gehen würde. Schennach nennt als Definitionsmerkmale der Textsorte Supplik einerseits eine bestimmte formale Gestaltung: Das in der Supplik formulierte Anliegen werde „in untertäniger Form“¹⁷ vorgebracht. Kennzeichnend für den Akt des Supplizieren ist demnach eine asymmetrische Kommunikationssituation, Adressat der Supplik stets eine Obrigkeit. Andererseits zielt eine Supplik auf eine „Gnadenbezeugung [...], auf deren Gewährung der Petent kein subjektives Recht hat“.¹⁸ Gerade die Verbindung des Begriffs Supplik mit den als Gegensatzpaar verwendeten Kategorien „Gnade“ und „Recht“ hat allerdings zu den definitorischen Verwirrungen beigetragen, die die Supplikenforschung geradezu wie ein roter Faden durchziehen.¹⁹ Eine der frühen und ausgesprochen wirkmächtigen Positionierungen in diesem Bereich – Werner Hülles „Anlageplan für eine Dissertation“ – bemühte sich explizit darum, zwischen Gnaden- und Rechtssuppliken zu unterscheiden: Während im ersten Fall „von der eingreifenden Verwaltung ein Gunsterweis“ erbeten werde, „weil sich der Implorant eines Anrechts darauf nicht

zu berühren vermochte“²⁰ gehe es im zweiten Fall um „das ungeschriebene, aber dauernd geübte Schutzmittel [...], das auf ein verletztes oder gefährdetes Rechtsgut des Petenten oder ein ihn belastendes Justizgeschehen (einschließlich der Extrajudizialgeschäfte) bezogen“ sei.²¹ Davon zu unterscheiden sei, wenn auch nicht immer trennscharf, die Supplikation im Sinn eines außerordentlichen Rechtsmittels gegen richterliche Entscheidungen.²² Rechts- oder Justizsuppliken bzw. Supplikationen zeichneten sich dadurch aus, dass sie Gegenstände betrafen, „die dem Rechts-, Justiz- oder Verwaltungsbereich zuzuordnen sind“,²³ der Antragsteller zu seinem Recht kommen wolle, eine Entscheidung aufgrund von Recht, nicht aufgrund von Gnade anstrebe.²⁴ Das Unbehagen angesichts dieser und ähnlicher begrifflicher Differenzierungen, das nicht nur mit den in der Vormoderne fließenden Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung,²⁵ sondern auch und vor allem mit einer unklaren Verwendung des Gnadenbegriffs zu tun hat, hat inzwischen zu mahnenden Zwischenrufen geführt, zunächst einmal die unterschiedlichen Anliegen bzw. Themen von Suppliken zu untersuchen, statt sie vorschnell in verschiedene Kategorien zu unterteilen.²⁶ Dieser Aufruf Karl Härterers zu inhaltlicher Analyse vor begrifflicher Engführung wird im vorliegenden Beitrag aufgegriffen, indem zunächst – ganz im Sinn des zeitgenössischen Supplikenbegriffs – nicht zwischen Untertanensuppliken und ande-

führung eines Prozesses wegen der von Ehinger beanspruchten Rückgabe von Geld durch Ulrich Herzog von Württemberg 1548 (HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847)). Dass eine Klage an Reichshofrat und Reichskammergericht als „*supplica*“ bezeichnet wurde, betont SELLETT, Prozeßgrundsätze 132f.

¹⁷ SCHENNACH, Supplikationen 573.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Problemaufriss und Bezug auf den Reichshofrat bei SCHREIBER, Suppliken in den Alten Prager Akten 30–34.

²⁰ HÜLLE, Supplikenwesen 194.

²¹ Ebd. 197.

²² Ebd. 198, 202. Ähnliche Unterscheidung zwischen Supplik im Sinn von Bittschrift und Supplikation als Rechtsmittel bei HÜLLE, Supplikation, und DOLEZALEK, Suppliken.

²³ NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen 120.

²⁴ DERS., Reichstag und Supplikationsausschuß 98, 118; DERS., Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen 137; ULBRICHT, Supplikationen 151f.

²⁵ So SCHENNACH, Supplikationen 573.

²⁶ HÄRTER, Aushandeln 245.

ren von Untertanen vorgebrachten Ansuchen unterschieden, bei der Erfassung relevanter Vorgänge also nicht vom Suppliken-, sondern vom Untertanenbegriff ausgegangen wird. Gegenstand der Untersuchung sind also Anträge von Untertanen an das Reichsoberhaupt, die vom Reichshofrat bearbeitet wurden.

Mit Reichshofrat ist der später als solcher bezeichnete Rat des Reichsoberhauptes gemeint, der im Untersuchungszeitraum in den Quellen noch ganz überwiegend als kaiserlicher Hofrat bzw. *consilium imperiale* erscheint. Dieser Rat wird in der Regierungszeit Karls V. zum ersten Mal unmittelbar nach der Ankunft des zum Kaiser gewählten Karl in den Niederlanden 1520 fassbar,²⁷ war allerdings zunächst offenbar nicht als permanente Institution gedacht, sondern wurde nur für die Zeit der Anwesenheit des Kaisers im Reich, insbesondere für die Dauer der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstages, bestellt. Erst in den 1540er Jahren entwickelte sich der Hofrat zu einem ständigen Rat des Reichsoberhauptes,²⁸ während sich ein früherer Versuch des damaligen Königs Maximilian, einen Hofrat für Reichs- und erbländische Angelegenheiten zu etablieren, nicht in vollem Ausmaß durchsetzen konnte.²⁹ Normative Vorgaben für den Hofrat Karls V. liegen für seine frühe Zeit nicht vor; erst aus dem Jahr 1550 hat sich mit dem sog. *ordo consilii* ein Text erhalten, der funktional den späteren Reichshofratsordnungen entspricht, dabei allerdings praktische Fragen des Geschäftsgangs sowie des Umgangs mit Akten und Parteien in den Mittelpunkt stellt.³⁰ Akten zu Parteiangelegenheiten, die nach späteren Quellen das wichtigste Tätigkeitsfeld des

Hofrats bilden, liegen dagegen seit 1520 vor. Dazu kommt die Überlieferung in den sog. Reichsregistern, die ebenfalls unmittelbar mit der Ankunft Karls in den Niederlanden im Sommer 1520 einsetzt.³¹ Allerdings hatte sich zu diesem Zeitpunkt die spätere Praxis der Zuteilungsvermerke der Reichskanzlei, die offenkundig, in welchem Gremium die einzelnen Eingaben behandelt wurden, noch kaum entwickelt, so dass sich diese Akten nur ausnahmsweise zweifelsfrei dem Hofrat zuordnen lassen. Ein einigermaßen zuverlässiger Überblick über die tatsächliche Arbeit des Rats lässt sich daher nur aus der protokollarischen Überlieferung gewinnen, die mit dem Jahr 1541 einsetzt.³²

Für die Erfassung von Untertanenansuchen an Karl V. bedeutet diese Überlieferungssituation eine Reihe von Einschränkungen. Sofern, wie im vorliegenden Zusammenhang im Hinblick auf das Projekt zur Regierungszeit Rudolfs II. sinnvoll, ein einerseits systematischer, andererseits institutionenorientierter Zugriff verfolgt wird, sind Aussagen zu Anzahl und Art dieser Ansuchen nur auf Grundlage der protokollarischen Überlieferung und damit nur für die zweite Hälfte der Regierungszeit Karls möglich. Insofern unterscheidet sich die vorliegende Analyse hinsichtlich ihrer Quellengrundlage von dem Projekt zu Rudolf II., das wesentlich von den im Archiv des Reichshofrats überlieferten Suppliken ausgeht.³³ Eine Analyse der formalen Gestaltung der Suppliken lässt sich auf dieser Basis nicht durchführen, da die teilweise äußerst knapp gehaltenen Ergebnisprotokolle aus den

²⁷ HARPPRECHT, Staats-Archiv 16f., Appendix Nr. 301–307.

²⁸ ORTLIEB, Entstehung des Reichshofrats.

²⁹ DIES., Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat 225–248.

³⁰ WINTER, Ordo consilii; SELLENT, Ordnungen des Reichshofrates 15–21; zur Vorgeschichte des Texts WALTHER, Kanzleiordnungen 369–375.

³¹ GROß, Reichsregisterbücher.

³² HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a bis XVI/12 (1544–1556). Einzelbände und umfasste Zeiträume: [<http://www.archivinformationssystem.at>] (abgerufen am: 20. 3. 2015), WINTER, Ordo consilii. In den Reichstagsakten der Reichskanzlei finden sich weitere protokollarische Aufzeichnungen aus dem Hofrat: HHStA, RK, RTA 7, Konv. 7 (1541), RTA 16, „*Petiae Prothocolli*“ (1545).

³³ So die Projektdatenbank (wie Anm. 1).

hofrätlichen Sitzungen die Suppliken nicht ausführlich genug wiedergeben. Für die 1540er und 1550er Jahre ist darüber hinaus – neben Überschneidungen der Hofrats- mit Kanzleiprotokollen und möglichen Lücken in der protokollarischen Überlieferung – zu bedenken, dass Untertanenansuchen in Einzelfällen auch auf andere Weise als durch den Hofrat behandelt worden sein könnten, was bei einem sich gerade erst formierenden und damit auch seine Zuständigkeit erst durchsetzenden frühneuzeitlichen Ratsgremium nicht überraschen kann. Insofern liefern die folgenden Überlegungen zur Anzahl der Untertanenansuchen im Hofrat Karls V. Mindestwerte, die in einem nicht genau zu bestimmenden Ausmaß nach oben zu korrigieren wären.

Die Regierungszeit Karls V. stellt insofern eine Sondersituation dar, als mit dem Reichsregiment (1521–1530) und dem kaiserlichen Statthalter, Stellvertreter und römischen König Ferdinand zwei zusätzliche Akteure auftraten, die anstelle oder parallel zum abwesenden Kaiser kraft dessen Ermächtigung Reichsangelegenheiten – einschließlich Suppliken – bearbeiteten. Für das Reichsregiment ist im Hinblick auf Suppliken von einer konkurrierenden Zuständigkeit auszugehen, die es den Supplikanten überließ, ob sie die ständische Reichsregierung oder den fernen Kaiser anrufen wollten.³⁴ Ähnliches dürfte für Ferdinand gelten.³⁵ Beides betrifft aber vollständig (Reichsregiment) oder überwiegend (Ferdinand) die erste Hälfte der Regierungszeit Karls und damit nicht den Hauptzeitraum der vorliegenden Untersuchung.

2. Das Ausmaß der Untertanenansuchen vor dem Hofrat Karls V.

Die protokollarischen Aufzeichnungen aus dem Hofrat Karls V., die sich im Archiv des Reichshofrats und der Reichskanzlei erhalten haben, umfassen mehrere Tausend Blätter, die Aufzeichnungen zu vermutlich mehreren Zehntausend Vorgängen enthalten. Um die Arbeit des Rats einerseits systematisch, andererseits mit zumutbarem Arbeitsaufwand erfassen zu können, wurden aus dem Überlieferungszeitraum 1541–1556 mit den Jahren 1544, 1551 und 1556 drei Jahre ausgewählt und für diese Jahre alle Einträge in den Protokollen in eine Datenbank übertragen, die sich unter verschiedenen Gesichtspunkten auswerten lässt. Die Auswahl der drei Analysejahre folgte dabei einerseits aus den Gegebenheiten der Überlieferung, andererseits inhaltlichen Überlegungen. Auszuwählen waren Jahre, für die eine möglichst umfangreiche Protokollierung vorliegt – was angesichts diverser Lücken in den Aufzeichnungen nicht für alle Jahre gleichermaßen gilt. Die besten Bedingungen bestehen dabei für das Jahr 1551, das in mehreren Protokollbänden dokumentiert ist.³⁶ Die Überlieferung für das Jahr 1544 weist insofern Lücken auf, als sich für einige Monate keine Protokollaufzeichnungen finden, wobei offen bleiben muss, ob dafür Überlieferungsverluste verantwortlich zu machen sind oder ob in der fraglichen Zeit – etwa während des Feldzugs Karls in Frankreich – keine Protokolle angelegt wurden.³⁷ Die Protokollierung des Jahres 1556 endet mit der Auflösung des Hofrats am 11. September. Außerdem liegen für dieses, nur in einem einzigen Protokollband dokumentierte

³⁴ ROLL, Das zweite Reichsregiment 137, 145f.

³⁵ Zu den Rechten Ferdinands in Abwesenheit des Kaisers KOHLER, Antihabsburgische Politik 195–200; ROLL, Das zweite Reichsregiment 43–48; THOMAS, Moderación del poder (ohne Erwähnung von Suppliken und Gnadensachen).

³⁶ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4 (bis 19. 2.), XVI/8 (bis 6. 4.), XVI/9 und XVI/10 (gesamtes Jahr 1551).

³⁷ Protokollarische Überlieferung des Jahres 1544: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 1–106 (23. 2. bis 4. 7.) und XVI/1b, fol. 1–12 (24. 10. bis 1. 12.).

Jahr³⁸ die größten Diskrepanzen zwischen Protokoll- und im Archiv des Reichshofrats erhaltener Aktenüberlieferung vor, was auf die Unvollständigkeit der Protokolle hindeuten könnte. In inhaltlicher Hinsicht ging es bei der Auswahl der erfassten Jahre darum, den Untersuchungszeitraum möglichst umfassend abzudecken und dabei verschiedene politische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: ein noch vor der Konfrontation mit den Protestanten stehendes (1544), ein die Reichspolitik weitgehend dominierendes (1551) sowie ein sich auf dem Rückzug befindliches Kaisertum (1556) einerseits, Jahre, die von einem Reichstag geprägt (1544) oder mitbestimmt (1551) waren und solche, in denen kein vom Kaiser persönlich besuchter Reichstag stattfand (1556), andererseits.

Für das Jahr 1544 verzeichnen die Resolutionsprotokolle rund 1.300 Vorgänge, die sich knapp 1.000 Fällen – die in ein- und demselben Jahr mehrfach vor die Hofräte gelangen konnten – zuordnen lassen. Etwas mehr als 300 und damit rund 30 Prozent dieser Fälle gehen auf Ansuchen von Untertanen im oben definierten Sinn, also nicht-adelige, dem Reich mittelbar unterworfenen Personen, zurück. Für das Jahr 1551 summieren sich die Einträge in den Resolutionsprotokollen auf über 2.500, was knapp 1.500 Fällen entspricht. Etwas über 500 davon – und damit etwas mehr als ein Drittel – waren von Untertanen vor den Hofrat gebracht worden. Für die Monate Jänner bis September 1556 lassen sich immerhin noch rund 100 von Untertanen ausgelöste Verfahren vor dem Hofrat nachweisen, was bei einer Gesamtzahl von rund 370 Fällen, zu denen knapp 500 Einträge angelegt wurden, einem Anteil von etwa 30 Prozent entspricht.

Diese Zahlen geben – auch jenseits möglicher Lücken in der Protokollüberlieferung – noch nicht das gesamte Ausmaß der vor dem Hofrat

Karls V. auftretenden Untertanen an. Die Gesellschaft des Reichs im 16. Jahrhundert war, trotz strenger ständischer Schranken, von sozialer Mobilität geprägt, die in Gestalt des Aufstiegs aus dem Bürgertum – seltener dem Bauernstand – in den Adel auch und vor allem Untertanen im hier definierten Sinn betraf. Der Kaiser und seine Administration spielten wegen des Rechts des Reichsoberhauptes, Nobilitierungen vorzunehmen, dabei eine wichtige Rolle. Vorstufe eines solchen Aufstiegsprozesses konnte der Erwerb eines Wappens sein, das seinem Träger ggf. in Gestalt des sog. Lehenartikels das Recht einräumte, unabhängig vom eigenen Adelsstand Ritterlehen innezuhaben.³⁹ Auch diese Vorstufe des Aufstiegs in den Adel ließ sich durch eine kaiserliche Urkunde verwirklichen. Antragsteller vor dem Hofrat, die um Nobilitierungen und Standeserhöhungen, Wappenverleihungen und Wappenbesserungen baten, sind daher, selbst wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits adelig waren, nur eingeschränkt als „Untertanen“ zu klassifizieren, sie bilden vielmehr eine Art Zwischenstufe zwischen Untertanen und Adel, der sich auch das städtische Patriziat sowie die unehelichen Kinder Adelliger, die etwa im Zusammenhang mit Anträgen auf Legitimierung vor dem Hofrat auftraten, zuordnen lassen. Berücksichtigt man diese Zwischenkategorie, erhöht sich der Anteil der Verfahren vor dem Hofrat Karls V., die von Untertanen angestrengt wurden, um knapp 200 (1544) bzw. gut 250 (1551) bzw. rund 80 (1556). Der Anteil der Untertanen an den Antragstellern vor dem Hofrat beläuft sich damit auf rund bzw. etwas über 50 Prozent.

Die vorgelegten Zahlen sind in zweierlei Hinsicht von Interesse: einerseits absolut im Hinblick auf das Ausmaß an Untertanensuchen vor dem Hofrat, andererseits relativ im Verhältnis zu den Ansuchen anderer sozialer Gruppen.

³⁸ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12.

³⁹ ARNDT, Entwicklung der Wappenbriefe, insbes. 181.

Absolut belegen die aufgrund der Quellenlage als Mindestzahlen zu interpretierenden Größen, dass der Hofrat Karls V. zumindest in der Phase seiner Konsolidierung als ständiger Rat seit den 1540er Jahren insgesamt mit jedenfalls mehreren Tausend Anträgen von Untertanen konfrontiert war. Vor diesem Hintergrund erscheinen die rund 1.500 Untertanensuppliken, die in der Datenbank des Projekts für Rudolf II. nachgewiesen sind, als keineswegs exzeptionell – ohne dass sich allerdings wegen der stichprobenhaften Auswertung der Protokollüberlieferung einerseits sowie der Verluste in der Aktenüberlieferung andererseits genaue Werte angeben ließen, aus denen eine eindeutige Zu- oder Abnahme entsprechender Ansuchen zwischen der Mitte und dem Ende des 16. Jahrhunderts herausgelesen werden könnte. Kaum ein Zweifel kann in beiden Fällen allerdings daran bestehen, dass die Anzahl der Untertanensuchen an den Kaiser, obwohl durchaus beachtlich, keineswegs mit der Flut an Suppliken mithalten kann, denen sich territoriale Obrigkeiten innerhalb des Reichs – trotz eines viel kleineren Einzugsgebiets – ausgesetzt sahen.⁴⁰ Sehr wohl mithalten konnte die kaiserliche Administration dagegen, wie sich aus einem Vergleich des Aufkommens an Bittschriften während der Reichstage von 1544, 1559 und 1582 ergibt, mit dem Reichstag bzw. dessen Supplikationsausschuss, der nicht nur weniger, sondern auch inhaltlich anders

⁴⁰ Eine Vergleichszahl bietet etwa NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen 121: Allein 1594 erreichten den Landgrafen von Hessen 872 Bitten und Beschwerden verschiedener sozialer Gruppen. Gerd Schwerhoff schätzt den Anfall von Suppliken in der Reichsstadt Köln im 18. Jahrhundert auf mehr als 10.000, SCHWERHOFF, Kölner Supplikenwesen 475f. Vgl. auch den Beitrag von Tobias Schenk im vorliegenden Band. Zu den Verhältnissen am Papsthof sowie in Frankreich vgl. die Beiträge von Birgit Emich und Lothar Schilling im vorliegenden Band.

gelagerte – und nur selten von Untertanen eingereichte – Suppliken behandelte.⁴¹

Relativ – im Vergleich mit anderen vor dem Hofrat auftretenden sozialen Gruppen – betrachtet, bestätigen die Ergebnisse der Untersuchung für Karl V. den überraschenden Befund für das spätere 16. Jahrhundert, von dem das Projekt zur Regierungszeit Rudolfs II. ausgegangen war. Mindestens ein Drittel, unter Einbeziehung der sich in einem Aufstiegsprozess in den Adel befindlichen Personen sogar rund die Hälfte der vor den Hofräten auftretenden Antragsteller gehörten nicht dem Adel an und waren dem Reich mittelbar unterworfen. Offensichtlich spielte einerseits der Kaiser für die mittelbare Bevölkerung im Reich, und spielten andererseits mittelbare Antragsteller für den Hofrat in der Mitte des 16. Jahrhunderts – der Formierungsphase des Reichshofrats – eine weit größere Rolle als bisher angenommen. Auffallender Weise zeigen sich über den Untersuchungszeitraum 1541–1556 hinweg zwar Verschiebungen hinsichtlich der Gesamtzahl der vom Hofrat bearbeiteten Ansuchen – die darauf hindeuten, dass ein reichspolitisch starkes Kaisertum mehr Antragsteller anzog als ein wenig profiliertes –, kaum dagegen bezüglich des Anteils der Untertanen an den vor den Räten auftretenden Antragstellern. Dies spricht dafür, dass diese Gruppe von Anfang an und konstant zu dem Personenkreis gehörte, der sich mit seinen Anliegen an das Reichsoberhaupt wandte. Ein weiteres Indiz für diese Interpretation lässt sich aus einem Blick auf die im Reichshofratsarchiv erhaltene Aktenüberlieferung gewinnen. Von den rund 2.000 Akten, die sich dort anhand der Findbücher für den Zeitraum zwischen 1520 und 1540 nachweisen lassen, betreffen rund 20 Prozent Verfahren, die von Untertanen angestrengt wurden. Damit zeigt sich, dass der Reichshofrat Rudolfs II. im Hinblick auf Unter-

⁴¹ ORTLIEB, Reichstag und Reichshofrat.

tanenansuchen in einer mindestens bis zu Kaiser Karl V. zurückreichenden Tradition stand, die vor dem Hintergrund der bisherigen Forschung dringend der Interpretation bedarf.

3. Die Inhalte der Untertanenansuchen vor dem Hofrat Karls V.

Die Anträge von Untertanen, die der Hofrat Karls V. laut protokollarischer Überlieferung bearbeitete, lassen sich im wesentlichen drei Themenfeldern zuordnen.

Erstens ergaben sie sich aus der Organisation des Reichs als Lehensverband. Reichslehen waren nicht nur Fürstentümer und Regierungsrechte, sondern auch einzelne Häuser, Teiche, Wiesen oder kleinere Einkünfte, mit denen auch Untertanen belehnt waren und wurden – ein Umstand, der auch von der in den letzten Jahren wieder sichtbaren Forschung zum Reichslehenswesen in der Frühen Neuzeit höchstens am Rande wahrgenommen wird, wahrscheinlich weil er gewissermaßen quer zu den dabei verfolgten Fragestellungen steht. Einerseits konnten diese Lehen kaum zur Begründung von Reichszugehörigkeit, Reichsunmittelbarkeit oder Landeshoheit beitragen, andererseits wäre ihre Aussagekraft für die zeremonielle Struktur des Reichs erst noch zu untersuchen: An die Stelle reichsweit wahrnehmbarer Belehnungsakte trat die Ausfertigung von Urkunden nach Beschluss durch den Hofrat in der Reichskanzlei, der Lehenseid wurde im Auftrag des Kaisers von einer in der Nähe des Belehten ansässigen Person entgegengenommen.⁴² Die Regierungszeit

Karls V. stand insofern in der Tradition des spätmittelalterlichen Lehenswesens mit seiner von dem Mediävisten Steffen Patzold eindrucksvoll notierten „überbordenden Vielfalt und Dynamik“, die „Angehörige nahezu aller sozialen Schichten“ einband.⁴³ Auch im Fall der von Untertanen getragenen Reichslehen erzeugte das Lehenswesen eine konstante Kommunikation zwischen Lehensinhaber und Reichsoberhaupt, da die Lehen einerseits nach dem Tod eines Vasallen durch dessen Rechtsnachfolger neu geliehen werden mussten, andererseits der Lehensherr allen Transaktionen, die das Lehen berührten – beispielsweise Verkauf, Tausch und Verpfändung –, zuzustimmen hatte.⁴⁴ Ihren Höhepunkt erreichte diese Kommunikation im 16. Jahrhundert während des ersten Reichstags eines Kaisers, auf dem traditionell der Großteil der durch den Wechsel des Lehensherrn notwendigen Neubelehnungen abgewickelt wurde. Zweitens bearbeitete der Hofrat Karls V. Ansuchen von Untertanen um die zahlreichen Vergünstigungen, die der Kaiser zu vergeben berechtigt war.⁴⁵ Dazu zählen in erster Linie Privilegien; für Untertanen von Interesse waren etwa Gerichtsstands- oder Gewerbeprivilegien einschließlich der Druckprivilegien. Dazu kommen Anträge auf Bestätigung von Privilegien oder anderer Rechtstitel, auf Verleihung kirchlicher Pfründe für Geistliche oder Laien – letztere insbesondere zur Versorgung langjähriger Mitglieder der sog. Deutschen Garde des Kaisers –, auf Ausstellung kaiserlicher Schutzbriefe – die Übergriffe auf Person und Besitz des Begünstigten ausdrücklich unter Strafe stellten oder in Gestalt der sog. *salva guardia* vor militärischen Zwangsmaßnahmen und Einquartierungen

⁴² Zum Reichslehenswesen in der Frühen Neuzeit NOËL, Geschichte der Reichsbelehnungen; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen; SCHNETTGER, Rang; ROLL, Archaische Rechtsordnung; STOLLBERG-RILINGER, Reich als Lehenssystem; hier unter Erwähnung der Tatsache, dass auch kleinere Güter und Rechte

Reichslehen sein konnten (57f.). Vgl. auch die Bemerkungen von Tobias Schenk im vorliegenden Band.

⁴³ PATZOLD, Lehenswesen 109, 114f., Zitate 114, 115.

⁴⁴ Zu letzterem SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen 160–162.

⁴⁵ ORTLIEB, Gnadensachen.

schützten –, Bitten um kaiserliche Legitimationsurkunden für unehelich Geborene sowie um Empfehlungsschreiben des Reichsoberhauptes für Untertanen, die sich bei einer anderen Obrigkeit um eine Belehnung, eine Stelle oder eine Vergünstigung bewerben wollten. Da das Reichsoberhaupt in diesen Bereichen, wie die entsprechenden Urkunden stets betonen, aus eigener Machtvollkommenheit handelte, wird das Recht zur Vergabe der betreffenden Vergünstigungen zu den sog. kaiserlichen Reservatrechten gezählt.⁴⁶

Drittens sind Anträge von Untertanen zu erwähnen, denen gemeinsam ist, dass sich die betreffenden Antragsteller aus einer Konfliktsituation heraus an den Kaiser wandten. Dabei konnte es sowohl um unbefriedigte Ansprüche oder Beschwerden gehen – etwa eine nicht durchzusetzende finanzielle Forderung oder ein nicht korrekt geführtes Rechtsverfahren – als auch um Konfliktsituationen durch drohende Rechtsfolgen einer Handlung, so z.B. Schuldhaft oder Ausweisung in Folge von Überschuldung oder eines Tötungsdelikts. Der Rückgriff auf einen allgemeinen und auf die Situation des Petenten abstellenden Begriff wie „Konflikt“ trägt dazu bei, bei der Konzeptualisierung dieser Vorgänge voraussetzungsreiche und erklärungsbedürftige Begriffe wie Klage, Rechtssache oder Gnadensache auf der deskriptiven Ebene zu vermeiden und die Untersuchung damit für weitere analytische Unterscheidungen offen zu halten.

Fast alle den Protokollen zu entnehmenden Untertanenansuchen vor dem Hofrat Karls V. lassen sich einem dieser drei Tätigkeitsbereiche zuordnen.⁴⁷ Übrig bleiben lediglich vereinzelte

Vorgänge administrativer Art wie die Ausstellung von Pässen, häufiger für den Kaiserhof verlassende Soldaten oder Amtsträger, oder die Begleichung der einen oder anderen Forderung im Zusammenhang mit der Versorgung des kaiserlichen Hofes bzw. der Tätigkeit einzelner kaiserlicher Amtsträger.⁴⁸

Wichtig sowohl für die Bewertung der Untertanenansuchen vor dem Reichshofrat als auch für die Frage nach dem Supplikenbegriff im Zusammenhang mit Untertanenansuchen erscheint einerseits die quantitativ definierte Bedeutung der einzelnen Tätigkeitsfelder – also in welchem Ausmaß sie den Hofrat jeweils beschäftigten –, andererseits eine Präzisierung des Tätigkeitsfelds „Konflikt“ vor dem Hintergrund der Absichten der Antragsteller und der Vorgehensweise des Hofrats.

Wie die Tabelle im Anhang ausweist, spielte das Lehenswesen im Zusammenhang mit Untertanenansuchen vor dem Hofrat Karls V. mit einem Anteil im einstelligen Prozentbereich keine große Rolle, selbst wenn dabei zu berücksichtigen ist, dass die Untersuchung das Jahr 1521, in dem Karl seinen ersten Reichstag abhielt und in dem daher mit besonders vielen einschlägigen Ansuchen zu rechnen ist, mangels einschlägiger Protokolle nicht erfasst.

– entsprechend den hier als Anträge auf Vergünstigungen bezeichneten Fällen – sowie Bitten in Konfliktsituationen, die er allerdings weiter ausdifferenziert. Die Lehensakten im Archiv des Reichshofrats wurden von dem Projekt zu Rudolf II. nicht berücksichtigt. Anders dagegen die Unterscheidungen von Ulrich Hausmann in seinem Beitrag zum vorliegenden Band, mit denen er v.a. auf verschiedene Legitimationen für das kaiserliche Eingreifen abstellt. Die von Hausmann als „Begnadung“ bezeichneten Vorgänge würden nach der von mir vertretenen Einteilung teilweise zu den Vergünstigungen (z.B. Privilegien), teilweise zu den Konflikten (z.B. Probleme beim Eintreiben offener Forderungen) zählen.

⁴⁸ Etwa die Begleichung einer Wirtshausrechnung in der Reichstagsstadt: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 241^v = XVI/10, fol. 152^r (1551).

⁴⁶ PRATJE, Die kaiserlichen Reservatrechte.

⁴⁷ Die vorgeschlagene Einteilung fällt zwar nicht mit den von Thomas Schreiber in seinem Aufsatz im vorliegenden Band entwickelten Kategorien zusammen, lässt sich aber weitgehend auf sie abbilden. Auch Schreiber unterscheidet Bitten um Gunsterweise

In beachtlichem, sich auf ein Viertel bis annähernd die Hälfte der Ansuchen belaufenden Ausmaß bemühten sich Untertanen dagegen um die diversen, durch das Reichsoberhaupt vergebenen Vergünstigungen. Schwankungen innerhalb des Untersuchungszeitraums ergeben sich einerseits für die Legitimationen – die 1544 besonders zahlreich waren –, andererseits und vor allem für die Laienherrenpfründe, deren große Bedeutung 1551 und 1556 wesentlich für den Anstieg des Anteils der Ansuchen um Gunsterweise verantwortlich ist. In ihrer Bedeutung weitgehend konstant waren für Untertanen dagegen Privilegien sowie, in geringerem Ausmaß, Schutzbriefe und Empfehlungsschreiben.

Zwischen ungefähr der Hälfte und annähernd zwei Drittel der Ansuchen lassen sich dem dritten Tätigkeitsbereich, den Bitten in Konfliktsituationen, zuordnen. In diesem, mit dem Konfliktbegriff sehr allgemein umrissenen Bereich ist eine Untergliederung notwendig, die darüber hinaus nicht einfach – wie bei den Gunsterweisen – verschiedene Arten von Vergünstigungen zugrunde legen kann. Statt an den äußerst vielfältigen Inhalten orientiert sich die Aufschlüsselung an der Zielrichtung der Anträge, oder, sofern entsprechende Informationen fehlen, den Verfügungen des Hofrats, wobei einerseits markante Inhalte hervorgehoben, die restlichen Ansuchen nach dem Adressaten der beantragten Verfügung unterschieden werden. Danach erwartete sich die mit annähernd der Hälfte größte Gruppe der Untertanen von ihrem Vorbringen an den Kaiser, dass sie dadurch in die Lage versetzt würden, den Rechtsweg zu beschreiten – und zwar nicht in Gestalt eines Verfahrens vor dem kaiserlichen Hofrat –, bzw. ein bereits anderswo laufendes Rechtsverfahren korrekt weiter- und zu Ende zu führen. Die häufigsten Konstellationen in diesem Bereich sind einerseits Anträge auf das sog. Geleit vor (für) Gewalt und zum Recht, das den Antragstellern ermöglichen sollte, ohne Angst vor Inhaftierung oder Übergriffen einen Prozess vorzubereiten

oder zu betreiben, beispielsweise nach einem Tötungsdelikt oder im Zusammenhang mit einer Überschuldung. Andererseits erbaten schon ein Rechtsverfahren führende Petenten Verfügungen, damit das Verfahren zügig fortgesetzt oder ein Urteil vollstreckt werde. Anträge auf Begnadigungen durch den Kaiser spielten demgegenüber nur eine geringe Rolle.

Nur etwa ein Drittel oder weniger der Untertanen, deren Konfliktsituation darin bestand, dass sie entweder selbst bisher erfolglos Rechtsansprüche – etwa auf diverse Zahlungen oder die Überantwortung eines Erbes – verfolgt hatten oder sich solchen Ansprüchen ausgesetzt sahen, erbaten Verfügungen an ihre jeweiligen Gegner. Eine ganze Reihe von ihnen wollte stattdessen ihre Obrigkeit oder die ihrer Gegner durch den Kaiser informiert sehen mit dem Ziel, dass sich die angeschriebenen Obrigkeiten um die Befriedigung ihrer Forderungen oder die Vermittlung eines Vergleichs – von „Rechtsweg“ ist in diesen Fällen nicht explizit die Rede – kümmern sollten. Die zuständigen Herrschaftsträger figurierten auch als Adressaten kaiserlicher Schreiben, die von Petenten beantragt wurden, die von diesen Obrigkeiten bestraft worden waren – oft durch eine Ausweisung –, und sich von einer kaiserlichen Intervention die Aufhebung oder Abmilderung ihrer Strafe hofften.

An den aus der Tabelle abzulesenden Relationen der einzelnen Tätigkeitsbereiche des Hofrats Karls V. im Zusammenhang mit Untertanensuchen zueinander ergeben sich im übrigen kaum Veränderungen, werden nicht nur „Untertanen“ im engeren Sinn berücksichtigt, sondern auch die sich in einem Aufstiegsprozess in den Adelsstand befindlichen Antragsteller. Allerdings macht eine solche Analyse nachdrücklich auf einen weiteren Gunsterweis aufmerksam, der für Untertanen mit entsprechenden Aspirationen von erheblicher Bedeutung war: das Recht des Kaisers auf Ausstellung von Wappen- und Adelsbriefen. Unter Einbeziehung dieser

Anträge, die in der Regierungszeit Karls V. – anders als, so weit bekannt, in der weiteren Geschichte des Reichshofrats – in den Resolutionsprotokollen aufscheinen, erhöht sich der Anteil der Ansuchen von Untertanen um kaiserliche Gunsterweise auf zwischen rund 50 (1544, 1551) und annähernd 70 Prozent (1556).

Es liegt auf der Hand, dass das dem vorliegenden Beitrag zugrunde liegende Analyseraster Unschärfen und Überschneidungen aufweist. Ein Blick in die Akten zeigt beispielsweise, dass viele Schutzbriefe in einer aktuellen Konfliktsituation beantragt wurden, sei es, dass die Antragsteller eine Verletzung ihrer Rechte befürchteten oder es dazu bereits gekommen war.⁴⁹ Eine Begnadigung oder eine kaiserliche Fürbitte bei einem Herrschaftsträger zugunsten einer Begnadigung erscheint auf den ersten Blick eher als Gunsterweis denn als Intervention in eine Konfliktsituation, und nicht immer lässt sich eine als Konfliktgegner fungierende von einer nicht direkt in die Auseinandersetzung involvierten Obrigkeit trennen. Im Kern scheinen mir damit aber Differenzierungen vorzuliegen, die sich einerseits im Hinblick auf den Begriff der Supplik bzw. Untertanensupplik, andererseits mit Bezug auf die Funktion von Kaiser und Hofrat bzw. Reichshofrat fruchtbar machen lassen.

4. Untertanensuppliken und Reichshofrat

Ein Blick in die Forschungsliteratur zeigt, dass der Begriff Supplik sowohl für Anträge auf Gunsterweise, die strukturell den erwähnten durch den Kaiser vergebenen Vergünstigungen

entsprechen, verwendet wird – meist, wie erwähnt, als „Gnadensuppliken“ bezeichnet – als auch für Bitten um Interventionen in ein den Petenten in irgendeiner Hinsicht bedrängendes Geschehen; viele dieser Fälle wurden den „Rechts-“ oder „Justizsupplikationen“ zugeordnet.⁵⁰ Außerhalb der Diskussion um Suppliken steht lediglich der Bereich der Ansuchen im Zusammenhang mit Lehen, bei denen es um einen durch die Lehensstruktur des Reichs und das Verhältnis von Reichsoberhaupt als Lehensherr und Antragstellern – darunter Untertanen – als Vasallen vorgegebenen Austausch ging. Obwohl auch in diesem Fall die für Suppliken typische asymmetrische Kommunikationssituation, die Anrufung einer Obrigkeit durch die ihr Unterworfenen, auf die durch geeignete Verfügungen zu reagieren war, vorliegt, scheint die Bezeichnung entsprechender Anträge als Suppliken insofern wenig analytischen Gewinn zu versprechen als damit einerseits die Besonderheit des Lehenswesens und der dieses tragenden Kommunikation nicht erfasst werden kann, andererseits die charakteristischen Merkmale der Supplik und des Supplizierens weiter gefasst statt präzisiert werden.⁵¹

Anträge von Untertanen auf Gunsterweise erfüllen – wie alle Ansuchen an den Kaiser aller sozialen Gruppen innerhalb des Reichsverbands – zweifellos das Kriterium der asymmetrischen Kommunikationssituation, insofern als darin Rechtsunterworfenen an ihre Obrigkeit herantreten und damit mit ihr in Interaktion treten. Sie zeigen allerdings insofern eine gewisse Nähe zu den Ansuchen im Zusammenhang mit dem Lehenswesen, als es sich dabei um einen Austausch handelte, der sich aus der Konstruktion des Reichs ergab. Diese Konstruktion sah vor,

⁴⁹ So begründete etwa der gräflich-solmsische Sekretär Dietrich Brickel seinen Antrag auf einen kaiserlichen Schutzbrief damit, von landgräflich-hessischen Untertanen angesichts seines kaisertreuen Verhaltens bedroht worden zu sein und sich verstecken zu müssen: HHStA, RHR, Salva guardia 1, Konv. 1.

⁵⁰ Oben 266.

⁵¹ Vor diesem Hintergrund erscheint der Verzicht auf die Lehensakten durch das Projekt zu Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. konsequent.

dass das Reichsoberhaupt einzelnen Reichsgliedern – darunter, wie die Untersuchung ausweist, auch Untertanen – nach entsprechenden Anträgen bestimmte Vergünstigungen – von Privilegien über Versorgungen bis hin zu Wappen oder Legitimationen – gewähren konnte. Wie im Fall der Anträge im Zusammenhang mit Reichslehen die Funktion des Reichsoberhauptes als oberster Lehensherr, wird in den Anträgen auf kaiserliche Gunstweise und den dadurch ausgelösten Vorgängen eine weitere Aufgabe des Reichsoberhauptes sichtbar, die sich aus den formelhaften arengaartigen Formulierungen, die viele der einschlägigen kaiserlichen Verfügungen enthalten, direkt ablesen lässt. Zu den Aufgaben des Reichsoberhauptes gehöre es, die Rechte der Reichsglieder zu mehren und dabei insbesondere diejenigen zu berücksichtigen, die entweder als besonders schutzbedürftig bzw. schutzwürdig angesehen wurden – wie Witwen, Waisen oder die Geistlichkeit –, ohne eigene Schuld mit Mängeln belastet waren – wie unehehlich Geborene⁵² – oder, und dies ist der häufigste Fall, sich in besonderer Weise um Kaiser und Reich verdient gemacht hatten.⁵³ Möglicher-

⁵² „Nachdem uns aus römischer kayserlicher hohe und wirde gezimbt und zusteet, allen unsern und des hailigen reichs underthanen und getreuen, und sonderlich denen, die ir mengel und geprechen nit auß aignen, sonder frembden schulden tragen, und ir zuflucht zu uns haben, unser Gnad, hilf und fürderung mitzutailen, wie wir auch aus kayserlicher militigkait und angeborner guete zuthun genaigt seind“: Kaiserliche Legitimationsurkunde für den Pergamentmacher Peter April aus Augsburg 5. 6. 1549, HHStA, RHR, Restitutiones natalium ac legitimatones 1, Konv. 1, fol. 1–4.

⁵³ „Wiewol wir allenn unnd jeglichen unnsern unnd des heyligen romischen reichs unnterthanen unnd getreuen ehr, nutz, unnd wolfart zu furdern genaigt, das wir doch mer begirlich sein, denen, die unsern vorfarn am reiche, romischen kaysern unnd konigen, auch unns unnd dem reich mit stetten treuen gedient haben, und sich noch für und für vor andern redlich unnd wol halten, unns sonderliche gnad mitzuthailen unnd zu beweysen [...]“: Kaiserliche Privilegien-

weise ist es dieser vergleichsweise stark formalisierte sozusagen Antragscharakter solcher Ansuchen,⁵⁴ der Hülle diese „Gnadensuppliken“ rechtshistorisch uninteressant erscheinen ließen⁵⁵ und dazu geführt hat, dass die entsprechende Tätigkeit des Kaisers bzw. des Reichshofrats in der Forschung mit Ausnahme der Druckprivilegien vergleichsweise wenig behandelt worden ist.⁵⁶ Als Suppliken wären die entsprechenden Ansuchen angesichts des Begriffsgebrauchs in der Forschung durchaus zu bezeichnen, sofern dabei bewusst bleibt, dass damit nur eine unter mehreren Funktionen des Kaisertums angesprochen wird, Suppliken also auch in einem anderen Kontext stehen können. Darin, dass sie die Gnadengewalt des Kaisers im Sinn des Rechts zur Vergabe von Vergünstigungen in ihrem Ausmaß und ihren verschiedenen Formen sichtbar machen und damit eine wenig beachtete Form und Bedingung kaiserlicher Herrschaft beleuchten, dürfte der aus der Sicht der Reichsgeschichte wichtigste historiographische Wert der Suppliken in diesem Sinn liegen. Die Beschäftigung mit Untertanensuppliken

urkunde für den Nürnberger Bürger Hans Ebner 15. 3. 1530, HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40, Konv. 1. Weitere Arengen bei ORTLIEB, Gnadensachen 198–200.

⁵⁴ Zu ihrem Charakter als Antrag innerhalb der klar definierten Angebote des Kaisertums passt das Ergebnis von Thomas Schreiber in seiner Studie im vorliegenden Band, wonach Suppliken um Gunsterweise einerseits in der *narratio* kaum auf eine Not-situation des Antragstellers abstellen und die asymmetrische Kommunikationssituation im Verhältnis zum Kaiser sprachlich vergleichsweise wenig abbilden, andererseits am häufigsten genehmigt wurden.

⁵⁵ HÜLLE, Supplikenwesen 194.

⁵⁶ Literaturangaben bei ORTLIEB, Gnadensachen 177f. mit Anm. 2–5. Seither v.a. KOPPITZ, Die kaiserlichen Druckprivilegien. Wirtschaftshistorisch interessante Privilegien in mehreren europäischen Gemeinwesen werden derzeit von einem französischen Forschungsprojekt erfasst und analysiert: [[http://www.agence-nationale-recherche.fr/en/anr-funded-project/?tx_lwmsuivibilan_pi2\[CODE\]=ANR-11-BSH3-0006](http://www.agence-nationale-recherche.fr/en/anr-funded-project/?tx_lwmsuivibilan_pi2[CODE]=ANR-11-BSH3-0006)] (abgefragt am: 17. 9. 2015).

kann wesentlich dazu beitragen, den Anteil von Untertanen an dieser Form kaiserlicher Herrschaftsausübung zu beleuchten.

Komplizierter stellen sich die Verhältnisse im Zusammenhang mit Anträgen auf kaiserliche Intervention in Konfliktsituationen dar. Sie pauschal als Suppliken zu kategorisieren würde dazu zwingen, den gesamten Bereich der gerichtlichen Klage der Supplikenthematik zuzuordnen. Was im Sonderfall der Supplikation im Sinn eines Rechtsmittels gegen gerichtliche Entscheidungen, wie sie sich gerade am Reichshofrat ausgebildet hat,⁵⁷ als genau definierter Fachbegriff kaum Schwierigkeiten macht, erscheint für Klagen generell äußerst problematisch. Damit würde einerseits der Rahmen der Supplikenforschung verlassen, die sich zwar mit Suppliken als besonderen Eingaben in Prozessen – insbesondere Strafverfahren – beschäftigt hat,⁵⁸ kaum aber Klagen als Suppliken analysiert.⁵⁹ Andererseits gingen damit wesentliche Merkmale der Supplik – etwa dass sie unabhängig von gerichtlichen Zuständigkeiten möglich war⁶⁰ – verloren. Die Frage der Unterscheidung von Supplik und gerichtlicher Klage stellt sich im Zusammenhang mit Suppliken am Reichshofrat mit besonderer Dringlichkeit, da der Reichshofrat, so der Forschungsstand, jedenfalls auch kaiserliches Gericht und damit für Klagen zuständig war. Sie lässt sich m.E. für das 16. Jahrhundert nicht durch die Rückprojektion späterer Zuständigkeitsbestimmungen – ein wesentlicher Grund für die Verwunderung an-

gesichts vieler in den „Alten Prager Akten“ dokumentierten Vorgänge, die es nach diesen Regeln vor dem Reichshofrat gar nicht hätte geben dürfen – lösen, aber auch nicht umgehen, indem entweder dem Reichshofrat dieser Zeit der Charakter als Gericht pauschal abgesprochen oder ebenso pauschal auf einen noch nicht abgeschlossenen Professionalisierungsprozess verwiesen wird, für den prozessuale Versatzstücke anstelle eines ausgebildeten Prozessrechts typisch gewesen seien.

Diese Frage steht im Hintergrund der oben vorgenommenen Differenzierung der von Petenten in Konfliktsituationen ausgelösten Vorgänge danach, ob Verfügungen einerseits an den Gegner einer Auseinandersetzung beantragt bzw. ausgesprochen wurden oder ob andererseits die kaiserliche Intervention entweder Dritten – in der Regel der betroffenen Obrigkeit – gegenüber erfolgen oder den Rechtsweg vor einer anderen Institution ermöglichen bzw. sichern sollte. Nur Antragsteller, die sich vor dem Kaiser bzw. seinem Rat direkt mit ihren Konfliktgegnern auseinandersetzen wollten, kommen überhaupt als Kläger in einem gerichtlichen Verfahren in Frage. Ob damit in jedem Fall ein Prozess im Sinn einer wesentlich auf einer prozessrechtlich geregelten Abwägung juristischer Argumente beruhenden Entscheidungsfindung ausgelöst wurde, kann dabei im vorliegenden Zusammenhang offen bleiben – womit zugleich Raum für mögliche Eigenheiten eines reichshofrätlichen Prozessrechts bleibt. Alle anderen Anträge zielten schon strukturell nicht auf einen Gerichtsprozess – und sind daher den Suppliken zuzuordnen.

Mit der vorgeschlagenen begrifflichen Abgrenzung lässt sich einerseits die Aussagekraft der Suppliken am Reichshofrat weiter ausdifferenzieren, andererseits zu einer Klärung des Gnadenbegriffs beitragen. Suppliken in Konfliktsituationen beleuchten – neben den Anträgen auf Gunsterweise – eine weitere wichtige Funktion des Kaisertums. Das Reichsoberhaupt hatte

⁵⁷ SELLERT, Revision.

⁵⁸ Z.B. HÄRTER, Strafverfahren; LUDWIG, Herz der Justitia; REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis.

⁵⁹ ULBRICHT, Supplikationen 151, stellt „Rechtssuppliken“ in den Kontext von Prozessen. Dagegen betonte bereits HÜLLE, Supplikenwesen 197, die Außergerichtlichkeit als wesentliches Merkmal des Supplikenwesens, in diesem Sinn auch WÜRLER, Voices 27, sowie für Bayern BLICKLE, Laufen gen Hof 243f.; DIES., Supplikationen und Demonstrationen 287.

⁶⁰ SCHENNACH, Supplikationen 577.

nach Auffassung der Zeitgenossen auch die Aufgabe, über den Rechtsweg im Reich zu wachen und dabei einerseits dafür zu sorgen, dass dieser Weg beschritten und zu Ende gegangen werden konnte, andererseits dass es zu keinen unbilligen Härten auf diesem Weg kam – sei es durch das Hinwirken auf Begnadigung oder Strafmilderung, sei es durch den Anstoß von Vergleichsverhandlungen, um einen langwierigen Prozess oder den Verlust der Existenzgrundlage eines Betroffenen abzuwenden. Diese Funktion geht über die eines obersten Richters hinaus, sofern der Begriff – im Grunde anachronistisch⁶¹ – im modernen Sinn verstanden und die Sorge für den Rechtsweg mit der Bereitstellung eines Gerichts gleichgesetzt wird. Suppliken in diesem Sinn lassen sich durchaus als Herrschaftskommunikation verstehen, also als Kommunikationskanal, auf dem Informationen über Missstände von Untertanen an das Reichsoberhaupt gelangten und umgekehrt vom Reichsoberhaupt, vertreten durch den Reichshofrat, mit geeigneten Maßnahmen beantwortet wurden oder zumindest beantwortet werden konnten. Dass es sich dabei vor allem um Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Rechtsweg und ggf. damit verbundenen Härten handelte, dürfte allerdings mit der erwähnten Funktion des Reichsoberaupts – gewissermaßen seiner Zuständigkeit aus der Sicht der Untertanen – zusammenhängen,⁶² so dass Suppliken am Reichshofrat nicht in derselben Weise Auskünfte über Missstände lokaler Herrschaftsausübung geben können wie dies für Suppliken an territoriale Obrigkeiten angenommen wird.

⁶¹ Die Gerichtsbarkeit galt im 16. Jahrhundert als eine Art „Inbegriff aller Herrschaftsrechte“, STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider* 28.

⁶² Dies wäre ein Einwand gegen die von mir in ORTLIEB, *Lettere di intercessione imperiale* 202f., vertretene Interpretation, wonach die Häufung von Suppliken im Zusammenhang mit Problemen auf dem Rechtsweg auf besondere Defizite in diesem Bereich hindeute.

Auch die kaiserlichen Maßnahmen mussten angesichts der Struktur des Reichs, das mehrere Ebenen von Obrigkeiten zumindest de facto eigenen Rechts kannte, anders als die Maßnahmen territorialer Supplikenempfänger im wesentlichen individuelle statt generelle sein; damit kommen Suppliken am Reichshofrat kaum für eine Geschichte der Reichsgesetzgebung in Frage, wie dies beispielsweise für Tirol nachgewiesen worden ist.⁶³

Andererseits machen Suppliken in Konfliktsituationen am Reichshofrat – ganz besonders Untertanensuppliken – einen zusätzlichen Kommunikationsstrang sichtbar, der reichsgeschichtlich einiges Interesse beanspruchen kann. In Gestalt der von den Petenten ins Spiel gebrachten, vom Kaiser ggf. angeschriebenen Obrigkeiten trat in vielen Fällen neben Supplikant und Supplikationsempfänger ein dritter Akteur in den durch Suppliken ausgelösten Kommunikationsprozess ein. Informationen und Ansprüche wurden nicht nur zwischen Petent und Kaiser bzw. Reichshofrat ausgetauscht und verhandelt, sondern auch zwischen dem Reichsoberhaupt und den betroffenen Landes- oder – seltener – Grundherren. Dass sie die Bereitschaft des Kaisers, in konkretes obrigkeitliches Handeln der Landesherrschaft in Bezug auf ihre eigenen Untertanen einzugreifen, und die jeweilige Reaktion auf territorialer Ebene dokumentieren, dürfte eine der wertvollsten Aussagemöglichkeiten speziell der Untertanensuppliken am Reichshofrat und der dadurch ausgelösten Vorgänge darstellen.⁶⁴ Dieses Eingreifen des Reichsoberaupts erfolgte nicht als Richter bzw. Gerichtsherr auf der Basis von Recht und Prozess, sondern als Reichsoberhaupt aus Gnade – obwohl der jeweiligen Supplik ein Konflikt und damit oft ein

⁶³ SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft* 458–481.

⁶⁴ Erste Ergebnisse dazu aus dem Projekt zu Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. formuliert Ulrich Hausmann in seinem Beitrag zum vorliegenden Band.

Rechtsanspruch zugrunde lag. Die Gnadengewalt des Kaisers bestand nicht nur darin, diverse Vergünstigungen zu vergeben – die besser unter dem Begriff „Gunst“ als „Gnade“ subsumiert werden können. Sie ermöglichte dem Kaiser auch, als Hüter des Wohls und der Rechte der Reichsglieder in Konfliktsituationen zu intervenieren und auf einen rechtlichen oder an Grundsätzen der Billigkeit ausgerichteten Konfliktaustrag zu dringen – unabhängig von der Zuständigkeit eines vom Kaiser getragenen Gerichts. Diese Gewalt des Reichsoberhauptes wurde über Suppliken angerufen und manifestierte sich in den kaiserlichen bzw. reichshofrätlichen Reaktionen darauf.

Zwei Fragen muss der vorliegende Beitrag weitgehend offen lassen. Zum einen wäre zu untersuchen, ob sich die vorgeschlagene Eingrenzung der Untertanensuppliken innerhalb der Untertanenansuchen mittels einer Analyse des Formulars der Suppliken erhärten ließe – wozu, wie das Projekt zu Rudolf II., von den Supplikentexten statt von den Protokolleintragungen auszugehen wäre. Die von Thomas Schreiber referierten Ergebnisse deuten zumindest teilweise in diese Richtung.⁶⁵ Zum anderen ließe sich fragen, ob der Unterscheidung zwischen Suppliken im Zusammenhang mit Gunsterweisen und Suppliken in Konfliktsituationen insofern administrative Bedeutung zukommt als beide einen verschiedenen Weg nahmen – ähnlich den Gepflogenheiten beispielsweise der päpstlichen⁶⁶ oder der bayerischen⁶⁷ Bürokratie. Für Karl V. wäre diese Frage insofern zu verneinen, als sich beide Typen von Suppliken in den reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen finden, also vom Hofrat bearbeitet wurden. Wappenansuchen allerdings wurden in den 1550er Jahren fast

durchgehend, andere Anträge auf Gunsterweise häufiger mit dem Kürzel „A.“ oder „Arr.“ gekennzeichnet, das für den Bischof von Arras Antoine Perrenot de Granvelle steht, den wichtigsten Rat des Kaisers in Reichsangelegenheiten mit Funktionen sowohl im Geheimen Rat als auch bezüglich der Kanzleien im nördlichen Teil seines Herrschaftsraums, zu dem das Reich zählte.⁶⁸ In der Zeit Rudolfs II. könnten sich diese Verhältnisse anders darstellen.

Im Hinblick auf die Geschichte des Reichshofrats können Untertanenansuchen im allgemeinen und Untertanensuppliken im besonderen als starkes Indiz dafür gewertet werden, dass die Funktion dieses Rats und damit auch des Kaisertums mit der die Forschung dominierenden Charakterisierung des Reichshofrats als Gericht und des Kaisers als oberster Richter nicht ausreichend beschrieben werden kann, und zwar über die grundsätzlich bekannte, wenngleich selten untersuchte Zuständigkeit im Bereich von Lehen und Privilegien hinaus. Dies gilt jedenfalls und nachdrücklich für die Regierungszeit Kaiser Karls V. – aber, wie das Projekt zu Rudolf II. deutlich macht, auch noch im späteren 16. und beginnenden 17. Jahrhundert.

⁶⁵ Oben Anm. 47.

⁶⁶ Zu Suppliken an den Papst und die – konkurrenzlos professionalisierte – päpstliche Bürokratie vgl. den Aufsatz von Birgit Emich im vorliegenden Band.

⁶⁷ BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen 279f.

⁶⁸ Nach dem Tod von Mercurino Arborio di Gattinara wurde das Staatssekretariat in zwei Abteilungen aufgespalten, die Leitung der Abteilung für die Niederlande, das Reich, Frankreich, England und die nordeuropäischen Staaten übernahm Nicolas Perrenot de Granvelle. Ihm folgte 1550 sein Sohn Antoine, Bischof von Arras, der bereits seit 1538 als Mitarbeiter seines Vaters tätig war: VAN DURME, Granvelle 30, 108, zur Bedeutung beider Granvelle für die Reichspolitik 69–108; KOHLER, Karl V. 126–128.

Korrespondenz:

Dr. Eva Ortlieb
Karl-Franzens-Universität Graz
Institut für Geschichte
Attemsgasse 8/III, 8010 Graz
eva.ortlieb@uni-graz.at

Abkürzungen:

APA	Alte Prager Akten
Conf. priv.	Confirmationes privilegiorum
dt. Exped.	Deutsche Expedition
Jud. misc.	Judicialia miscellanea
k. A.	keine Angabe
MEA	Mainzer Erzkanzlerarchiv
Prot. rer. res.	Protocolla rerum resolutarum
RK	Reichskanzlei
RTA	Reichstagsakten

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684)* (Stuttgart 1993).
- Jürgen ARNDT, *Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1530 bis 1806 unter besonderer Berücksichtigung der Palatinatswappenbriefe*, in: *Der Herold* 7 (1969/71) 161–193.
- Leopold AUER, *Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung*, in: Bernhard DIESTELKAMP, Ingrid SCHEURMANN (Hgg.), *Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa* (Bonn–Wetzlar 1997) 117–130.
- Renate BLICKLE, *Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrates in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa* (= ZHF Beihefte 25, München 1997) 241–266.
- DIES., *Supplikationen und Demonstrationen in der ländlichen Gesellschaft*, in: Werner RÖSENER (Hg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft*

vom Mittelalter bis zur Moderne (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000) 263–317.

- Gero DOLEZALEK, *Suppliken*, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 94–98.
- Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich 1495–1806* (= Geschichte kompakt 8, Darmstadt 2003).
- André GRIEMERT, *Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan* (= Bibliothek Altes Reich 16, Berlin 2014).
- Lothar GROß, *Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V.* (Wien–Leipzig [1930]).
- [Johann Heinrich von HARPPRECHT (Hg.)], *Des Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts Staats-Archiv*, Bd. 4/2 (Ulm 1760).
- Karl HÄRTER, *Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz*, in: NUBOLA, WÜRLER, *Bittschriften und Gravamina* 243–274.
- DERS., *Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation*, in: Andreas BLAUERT, Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (= Konflikte und Kultur 1, Konstanz 2000) 459–480.
- DERS., Cecilia NUBOLA (Hgg.), *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea* (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Quaderni 81, Bologna 2011).
- Lex HEERMA VAN VOSS, *Petitions in Social History* (= International Review of Social History Supplement 9, Cambridge u.a. 2001).
- Werner HÜLLE, *Supplikation*, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 91f.
- DERS., *Das Supplikenwesen in Rechtssachen. Anlageplan für eine Dissertation*, in: ZRG GA 90 (1973) 194–212.
- Verena KASPER-MARIENBERG, *vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790)* (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien 19, Innsbruck 2012).
- Alfred KOHLER, *Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V. Die reichsständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum römischen König und gegen die Anerkennung seines Königtums (1524–1534)* (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 19, Göttingen 1982).
- DERS., *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie* (München 2000).

- Hans-Joachim KOPFITZ, Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Verzeichnis der Akten vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Deutschen Reichs (1806) (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München 75, Wiesbaden 2008).
- Ulrike LUDWIG, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648 (= Konflikte und Kultur 16, Konstanz 2008).
- Hélène MILLET, Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en Occident (XIIIe–XVe siècle) (= Collection de l'École française de Rome 310, Rome 1998).
- Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsaus-schluß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).
- DERS., Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert. Teil 1, in: Hessisches Jb. für Landesgeschichte 28 (1978) 110–190.
- Jean-François NOËL, Zur Geschichte der Reichsbelehungen im 18. Jahrhundert, in: MÖStA 21 (1968) 106–122.
- Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hgg.), Bittschriften und Gravamina: siehe DIES., Suppliche e "gravamina"
- DIES., DERS. (Hgg.), Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII: suppliche, gravamina, lettere / Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Contributi 14, Bologna–Berlin 2004).
- DIES., DERS. (Hgg.), Operare la resistenza. Suppliche, gravamina e rivolte in Europa (secoli XV–XIX) / Praktiken des Widerstandes. Suppliken, Gravamina und Revolten in Europa (15.–19. Jahrhundert) (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Contributi 18, Bologna–Berlin 2006).
- DIES., DERS. (Hgg.), Suppliche e "gravamina". Politica, amministrazione, giustizia in Europa (secoli XIV–XVIII) (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Quaderni 59, Bologna 2002). Deutsch: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (= Schriften des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005).
- Eva ORTLIEB, Die Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564), in: Frühneuzeit-Info 17 (2006) 11–26.
- DIES., Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: Leopold AUER, Werner OGRIS, DIES. (Hgg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007) 177–202.
- DIES., Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico, in: HÄRTER, NUBOLA, Grazia e giustizia 175–203.
- DIES., Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert, in: BRGÖ 5 (2015) 76–90.
- DIES., Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45, Köln–Weimar–Wien 2003) 221–289.
- Steffen PATZOLD, Das Lehnswesen (München 2012).
- Jürgen PRATJE, Die kaiserlichen Reservatrechte. Jura caesarea reservata (jur. Diss., Univ. Erlangen 1957).
- Birgit REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 35, Berlin 2008).
- Christine ROLL, Archaische Rechtsordnung oder politisches Instrument? Überlegungen zur Bedeutung des Lehnswesens im frühneuzeitlichen Reich, in: zeitenblicke 6 (2007) Nr. 1 [<http://www.zeitenblicke.de/2007/1/roll>] (abgerufen am: 22. 3. 2015).
- DIES., Das zweite Reichsregiment 1521–1530 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 15, Köln–Weimar–Wien 1996).
- Martin Paul SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln–Weimar–Wien 2010).
- DERS., Supplikationen, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Quellkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= MIOG Erg.bd. 44, München 2004) 572–584.
- Matthias SCHNETTGER, Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit, in: Ronald G. ASCH, Johannes ARNDT, Matthias SCHNETTGER (Hgg.), Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr

- Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag (Münster–New York 2003) 179–195.
- Rüdiger von SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A/10, Heidelberg–Karlsruhe 1977).
- Thomas SCHREIBER, Suppliken in den Alten Prager Akten des Reichshofrats. Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt im 16. und frühen 17. Jahrhundert. (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2010).
- Gerd SCHWERHOFF, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Georg MÖLICH, Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte (= Der Riss im Himmel 4, Köln 2000) 473–496.
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, 5 Bde. (Berlin 2009–2014).
- DERS. (Hg.), Die Ordnungen des Reichshofrates, Bd. 1: Bis 1626 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8, Köln–Wien 1980).
- DERS., Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- DERS., Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats, in: Ignacio CZEGUHN u.a. (Hgg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. Eine vergleichende Betrachtung (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg 4, Baden-Baden 2011) 21–37.
- Hanna SONKAJÄRVI, Supplikationen als Mittel zur Herrschaftsvermittlung in den Österreichischen Niederlanden im 18. Jahrhundert?, in: Stefan BRAKENSIEK, Corinna von BREDOW, Birgit NÄTHER (Hgg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit (= Historische Forschungen 101, Berlin 2014) 75–90.
- Barbara STAUDINGER, Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden (phil. Diss., Univ. Wien 2001).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches (München 2008).
- DIES., Das Reich als Lehnssystem, in: Heinz SCHILLING, Werner HEUN, Jutta GÖTZMANN (Hgg.), Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Essays (Dresden 2006) 55–67.
- Christiane THOMAS, „Moderación del poder“. Zur Entstehung der geheimen Vollmacht für Ferdinand I. 1531, in: MÖStA 27 (1974) 101–140.
- Otto ULBRICHT, Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (= Selbstzeugnisse der Neuzeit 2, Berlin 1996) 149–174.
- Sabine ULLMANN, *vm* der Barmherzigkeit Gottes willen. Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Rolf KIEßLING, Sabine ULLMANN (Hgg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Forum Suevicum 6, Konstanz 2005) 161–184.
- M. VAN DURME, El cardenal Granvela (1517–1586). Imperio y revolución bajo Carlos V y Felipe II (Barcelona 1957).
- Gustav WINTER, Der ordo consilii von 1550. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrates, in: AÖG 79 (1893) 103–126.
- Andreas WALTHER, Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I., in: Archiv für Urkundenforschung 2 (1909) 335–406.
- Andreas WÜRGLER, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: NUBOLA, DERS., Bittschriften und Gravamina 17–52.
- DERS., Voices From Among the „Silent Masses“: Humble Petitions and Social Conflicts in Early Modern Central Europe, in: HEERMA VAN VOSS, Petitions in Social History 11–34.

Anhang

Inhalte der Untertanenansuchen am Hofrat Karls V.

	1544 Gesamtzahl: 306 k. A. 10 = 3 %	1551 Gesamtzahl: 523 k. A. 17 = 3 %	1556 Gesamtzahl: 102 k. A. 3 = 3 %
Lehen	18 = 6 %	12 = 3 %	3 = 3 %
Gunst gesamt	74 = 25 %	184 = 36 %	47 = 47,5 %
Privileg	21 = 28 %	38 = 21 %	8 = 17 %
Bestätigung	5 = 7 %	3 = 2 %	2 = 4 %
Pfründe	9 = 12 %	59 = 32 %	24 = 51 %
Schutz	7 = 9 %	16 = 9 %	4 = 9 %
Legitimation	16 = 22 %	17 = 9 %	3 = 6 %
Empfehlung	6 = 8 %	25 = 13 %	2 = 4 %
Sonstiges	10 = 14 %	26 = 14 %	4 = 9 %
Konflikt gesamt	191 = 65 % nicht aufschlüsselbar: 21 = 11 %	280 = 55 % nicht aufschlüsselbar: 27 = 10 %	47 = 47,5 % nicht aufschlüsselbar: 4 = 9 %
Rechtsweg, Rechtsverfahren	87 = 51 %	109 = 43 %	21 = 49 %
Begnadigung	9 = 5 %	8 = 3 %	2 = 5 %
Verfügung an Gegner	50 = 30 %	73 = 29 %	8 = 18 %
Verfügung an Obrigkeit	24 = 14 %	63 = 25 %	12 = 28 %
Sonstiges	13 = 4 %	30 = 6 %	2 = 2 %